

Bei Programmtipp hätte Zeitschrift mittelbares Eigeninteresse offenbaren müssen
Sender der wohlwollend angekündigten Fernsehshow gehört zum selben Medienkonzern

Entscheidung: Missbilligung

Ziffer: 7

Eine Wochenzeitschrift kündigt online die Quizshow eines Privatfernsehsenders an, die im Titel auch den Namen eines Reportagemagazins trägt. In der Beschwerde an den Presserat wird kritisiert, dass die ausgiebige und positive Programmankündigung ein Eigeninteresse des Verlags berühre. Denn die Wochenzeitschrift und das Reportagemagazin gehörten beide zu dem Privatsenderkonzern. Dies werde gegenüber der Leserschaft nicht hinreichend transparent gemacht. Die Redaktion gibt zu der Beschwerde keine Stellungnahme ab. Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Programmvorschau einen Verstoß gegen das in Ziffer 7 des Pressekodex festgehaltene Gebot zur strikten Trennung von Werbung und Redaktion. Es ist davon auszugehen, dass der wohlwollend formulierte Bericht dazu geeignet ist, einen werblichen Effekt für das vorgestellte Programmformat und für das mit dem Quiz verbundene Reportagemagazin zu erzeugen. Dadurch erhöht sich perspektivisch die Reichweite des Fernsehsenders und des Magazins, was sich tendenziell positiv auf deren Geschäftsmodell auswirkt. Diese beiden Medien gehören zum selben Konzern wie die beanstandete Wochenzeitschrift. Daher kann ihr grundsätzlich ein Interesse an der positiven Geschäftsentwicklung des Senders unterstellt werden. Insofern sieht der Beschwerdeausschuss in der Programmvorschau ein (mittelbares) Eigeninteresse des Verlages betroffen, das in geeigneter Weise hätte transparent gemacht werden müssen. Bei der Wahl der Maßnahme (Missbilligung) berücksichtigt das Gremium, dass die Redaktion schon zum wiederholten Mal gegen die Pflicht verstoßen hat, ein Eigeninteresse des Verlages offenzulegen.